

**Akte zur Revision von Artikel 63  
des Übereinkommens vom 5. Oktober 1973  
über die Erteilung Europäischer Patente  
(Europäisches Patentübereinkommen)**

Angenommen in München am 17. Dezember 1991  
Von der Bundesversammlung genehmigt am 31. Januar 1995<sup>1</sup>  
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 4. Juli 1995  
In Kraft getreten für die Schweiz am 4. Juli 1997  
(Stand am 5. November 1999)

---

*Präambel*

Die Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens<sup>2</sup> –  
in dem Wunsch, den technischen Fortschritt und die wirtschaftliche Entwicklung in  
Europa weiter zu fördern,  
in dem Bestreben, aktuellen Entwicklungen der Gesetzgebung in bestimmten Ver-  
tragsstaaten Rechnung zu tragen,  
in der Erwägung, dass die Zeit, die für die Erlangung behördlicher Genehmigungen  
für das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse benötigt wird, den Zeitraum  
erheblich verkürzen kann, der für die Verwertung europäischer Patente, die diese  
Erzeugnisse betreffen, zur Verfügung steht,  
in der weiteren Erwägung, dass solche Erzeugnisse das Ergebnis – oft langwieriger  
und kostenintensiver – Forschung sind, die die Vertragsstaaten zu fördern wün-  
schen,  
in der Erwägung, dass es daher angemessen ist, den Vertragsstaaten zu ermöglichen,  
einen Ausgleich für den verkürzten Verwertungszeitraum vorzusehen –  
*sind wie folgt übereingekommen:*

**Art. 1**

Artikel 63 des Europäischen Patentübereinkommens erhält folgende Fassung:

*Art. 63*            Laufzeit des europäischen Patents

- (1) Die Laufzeit des europäischen Patents beträgt zwanzig Jahre, gerechnet vom  
Anmeldetag an.
- (2) Absatz 1 lässt das Recht eines Vertragsstaates unberührt, unter den gleichen  
Bedingungen, die für nationale Patente gelten, die Laufzeit eines europäischen  
Patents zu verlängern oder entsprechenden Schutz zu gewähren, der sich an den  
Ablauf der Laufzeit des Patents unmittelbar anschliesst,

AS 1997 1647; BBI 1993 III 706

<sup>1</sup> AS 1997 1646  
<sup>2</sup> SR 0.232.142.2

- a) um einem Kriegsfall oder einer vergleichbaren Krisenlage dieses Staates Rechnung zu tragen;
- b) wenn der Gegenstand des europäischen Patent es ein Erzeugnis oder ein Verfahren zur Herstellung oder eine Verwendung eines Erzeugnisses ist, das vor seinem Inverkehrbringen in diesem Staat einem gesetzlich vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungsverfahren unterliegt.

(3) Absatz 2 ist auf die für eine Gruppe von Vertragsstaaten im Sinne des Artikels 142 gemeinsam erteilten europäischen Patente entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Vertragsstaat, der eine Verlängerung der Laufzeit oder einen entsprechenden Schutz nach Absatz 2 Buchstabe b vorsieht, kann auf Grund eines Abkommens mit der Organisation dem Europäischen Patentamt mit der Durchführung dieser Vorschriften verbundene Aufgaben übertragen.

## **Art. 2** Unterzeichnung – Ratifikation

(1) Diese Revisionsakte liegt für die Vertragsstaaten bis zum 17. Juni 1992 zur Unterzeichnung auf.

(2) Diese Revisionsakte bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt.

## **Art. 3** Beitritt

(1) Diese Revisionsakte steht bis zu ihrem Inkrafttreten zum Beitritt offen:

- a) den Vertragsstaaten,
- b) den Staaten, die das Europäische Patentübereinkommen ratifizieren oder ihm beitreten.

(2) Die Beitrittsurkunden werden bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt.

## **Art. 4** Inkrafttreten

Die revidierte Fassung des Artikels 63 des Europäischen Patentübereinkommens tritt zwei Jahre nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde von neun Vertragsstaaten oder am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch den Vertragsstaat in Kraft, der diese Förmlichkeit als letzter aller Vertragsstaaten vornimmt, wenn dieser Zeitpunkt der frühere ist.

## **Art. 5** Übermittlungen und Notifikationen

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt beglaubigte Abschriften der Revisionsakte her und übermittelt sie den Regierungen der Staaten, die die Akte unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, der anderen Vertragsstaaten sowie der Staaten, die dem Europäischen Patentübereinkommen nach Artikel 166 Absatz 1 Buchstabe a beitreten können.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert den in Absatz 1 genannten Regierungen:

- a) die Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde;
- b) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Revisionsakte.

*Zu Urkund dessen* haben die hierzu ernannten Bevollmächtigten nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten diese Revisionsakte unterschrieben.

Geschehen zu München am 17. Dezember 1991 in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist. Diese Urschrift wird im Archiv der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt.

*(Es folgen die Unterschriften)*

**Geltungsbereich der Akte am 1. Oktober 1997**

Vertragsstaaten	Ratifikation	Inkrafttreten
Belgien	12. November 1996	4 Juli 1997
Dänemark	12 Januar 1993	4 Juli 1997
Deutschland	25 Juni 1993	4 Juli 1997
Finnland	8 September 1996	4 Juli 1997
Frankreich	19 August 1994	4 Juli 1997
Griechenland	27 Juni 1994	4 Juli 1997
Italien	6 Juli 1995	4 Juli 1997
Liechtenstein	27 Juli 1995	4 Juli 1997
Monaco	25 Juni 1996	4 Juli 1997
Niederlande	29 Oktober 1992	4 Juli 1997
Österreich	30 Juli 1993	4 Juli 1997
Portugal	28 August 1995	4 Juli 1997
Schweden	7 Dezember 1992	4 Juli 1997
Schweiz	4 Juli 1995	4 Juli 1997
Vereinigtes Königreich	2 November 1992	4 Juli 1997